

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Lukin, Wolf und Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Lärmschutz an der neu trassierten A 4 im Raum Eisenach (Hörselbergumfahrung)

Die **Kleine Anfrage 1061** vom 22. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit der Freigabe der neu trassierten Bundesautobahn 4 im Raum Eisenach (Hörselbergumfahrung) gibt es in Anliegerorten Beschwerden über zunehmenden Verkehrslärm. Es sollen zwischenzeitlich erneute Lärmmessungen durchgeführt worden sein. Zudem werden in der Öffentlichkeit verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms in den Anliegerorten der A 4 diskutiert. Dazu gehören die weitere Errichtung von Erdwällen als Lärmschutz, Lärmschutzwände gekoppelt mit Photovoltaikanlagen und ein grundsätzliches Tempolimit auf der A 4.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich aus Sicht der Landesregierung die gegenwärtige Verkehrslärmsituation in den Anliegerorten der neu trassierten A 4 bei Eisenach und inwieweit hält die Landesregierung welche weiteren Lärmschutzmaßnahmen für geboten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Unter welchen Voraussetzungen könnte auf der neu trassierten A 4 bei Eisenach ein grundsätzliches Tempolimit als Maßnahme des Lärmschutzes eingeführt werden und wer ist für diese Einführung zuständig?
3. Unter welchen Voraussetzungen könnten entlang der neu trassierten A 4 im Raum Eisenach weitere Erdwälle als Maßnahme des Lärmschutzes errichtet werden und wer hätte hierfür die Kosten zu tragen?
4. Unter welchen Voraussetzungen könnten entlang der neu trassierten A 4 im Raum Eisenach weitere Lärmschutzwände als Maßnahme des Lärmschutzes errichtet werden und wer hätte hierfür die Kosten zu tragen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Bau der Hörselbergumfahrung im Zuge der Bundesautobahn (A) 4 einschließlich der Maßnahmen zum Lärmschutz wurden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Trassierung der A 4 und die realisierten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen stellen insgesamt sicher, dass in den angrenzenden Gemeinden die der Gebietseinstufung entsprechenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Gebietseinstufung der Gemeinden ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Für Gebiete, für die keine Festsetzungen bestanden, erfolgte eine Beurteilung entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit anhand von differenzierten Überprüfungen vor Ort.

In den Ortslagen Berteroda, Bolleroda, Hörschel, Krauthausen, Madelungen, Neukirchen, Stregda, Sondra, Wenigenlupnitz und Ütteroda werden die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten. In den überwiegend als Mischgebiet eingestuften Gemeinden Beuernfeld, Ettenhausen, Hastrungsfeld-Burla, Hötzelsroda und Großenlupnitz wird der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsgrenzwert Tag eingehalten. Zum Teil werden selbst die für Wohngebiete geltenden Nachtgrenzwerte eingehalten.

Die aktuellen Verkehrszahlen der Hörselbergumfahrung liegen deutlich unterhalb der den schalltechnischen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Prognosewerten von 58 900 bis 70 400 Kfz/24h (Prognosehorizont 2015). Ein Erreichen der Prognosewerte im Jahr 2015 ist derzeit nicht zu erwarten. Es besteht damit für die Straßenbauverwaltung keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage, um über den bestehenden Umfang hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen an der neu trassierten A 4 bei Eisenach durchzuführen.

Zu 2.:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007 S. 11) ist für den Bereich der Bundesautobahnen in Thüringen das Landesamt für Bau und Verkehr zuständige Straßenverkehrsbehörde. Ihr obliegt die Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung.

Rechtsgrundlage für verkehrseinschränkende Maßnahmen ist die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus folgenden Gründen beschränken:

- a) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs,
- b) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Die genannten Gründe zur Beschränkung der Geschwindigkeit liegen im Bereich der neu trassierten A 4 bei Eisenach nicht vor. Insbesondere liegen keine Gründe zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen vor, da mit den getroffenen Lärmschutzmaßnahmen die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte im Bereich der an die Autobahn angrenzenden schutzwürdigen Bebauung eingehalten werden. Das gilt auch für die Luftschadstoffbelastung.

Zu 3. und 4.:

Unter Bezug auf die Antwort zu Frage 1 besteht für die Straßenbauverwaltung keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage, um weitere Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle an der neu trassierten A 4 bei Eisenach zu errichten.

Ungeachtet dessen haben die anliegenden Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Lärmschutzanlagen auf eigenen Grundstücken und auf eigene Kosten errichten zu lassen. Entlang der A 4 stehen keine weiteren Flächen im Eigentum der Straßenbauverwaltung zur Verfügung, die für benannte Zwecke genutzt bzw. angeboten werden könnten.

Carius
Minister